



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

BROST CLABEN Rechtsanwälte | Bismarckstraße 70 | 50672 Köln

Herrn Heinz Faßbender  
c/o Redaktionsbüro Justizalltag-Justizskandale



Per E-Mail: [tv-journalistenbuero@email.de](mailto:tv-journalistenbuero@email.de)

BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

Bismarckstraße 70  
50672 Köln

[www.brostclassen.de](http://www.brostclassen.de)

**Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. / J. Faßbender,  
Heinz**

**Ihre E-Mail vom 18.06.2022 – Verletzung von (Vereins-)Persönlich-  
keitsrechten**

Unser Zeichen: 380-22

Köln, den 15.07.2022

Sehr geehrter Herr Faßbender,

wir zeigen an, dass wir den Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. anwaltlich beraten und vertreten. Eine entsprechende Vollmacht ist diesem Schreiben beigelegt (**Anlage**).

Es geht um Ihre E-Mail vom 18.06.2022 an die E-Mail Adressen [medien@carits-rheinberg.de](mailto:medien@carits-rheinberg.de), [info@caritas-rheinberg.de](mailto:info@caritas-rheinberg.de), [pressestelle@caritas-rheinberg.de](mailto:pressestelle@caritas-rheinberg.de) und [k.funk@caritas-rheinberg.de](mailto:k.funk@caritas-rheinberg.de). In Kopie (cc) zu dieser E-Mail stehen die E-Mail Adressen [jugendamt@stadt-ql.de](mailto:jugendamt@stadt-ql.de), [info@kinderschutzbund-rheinberg.de](mailto:info@kinderschutzbund-rheinberg.de), [info@kinder-jugendhilfe-overath.de](mailto:info@kinder-jugendhilfe-overath.de), [info@gelebte-demokratie.de](mailto:info@gelebte-demokratie.de), [info@psychiatrie-und-ethik.de](mailto:info@psychiatrie-und-ethik.de), [redaktion@nachrichten-regional.de](mailto:redaktion@nachrichten-regional.de) sowie [monte-video@email.de](mailto:monte-video@email.de). In dieser berichten Sie gegenüber Dritten über verschiedene Vorwürfe – unter vollständiger Identifizierung einer Mitarbeiterin unseres Mandanten –, die Sie un-

**Dr. Lucas Brost**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sekretariat: Michaela Winter  
T +49(0) 221 – 48 55 77 90  
Fax +49(0) 221 – 48 55 77 99  
Mail [brost@brostclassen.de](mailto:brost@brostclassen.de)

BROST CLABEN Rechtsanwälte PartGmbH  
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 4805  
Partner: Dr. Lucas Brost, Dr. Jörn Claßen

Volksbank Köln/Bonn  
BIC GENODE33BRS  
IBAN DE85 3806 0186 4925 8840 10

Steuernummer  
215/5796/5235



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

berechtigterweise gegen unseren Mandanten und ihre Mitarbeiter erheben. Es liegt für diese Äußerungen verschiedener Verdachtsfälle jeweils weder ein Mindestbestand an Beweistatsachen vor, noch haben Sie unseren Mandanten zuvor hinreichend konkret mit den Vorwürfen konfrontiert.

Im Einzelnen:

I.

### **Zum Tatsächlichen**

Die genannte E-Mail wurde von Ihrer E-Mail-Adresse [tv-journalistenbuero@email.de](mailto:tv-journalistenbuero@email.de) am 13.07.2022 an die E-Mail-Adressen [medien@caritas-rheinberg.de](mailto:medien@caritas-rheinberg.de), [info@caritas-rheinberg.de](mailto:info@caritas-rheinberg.de), [pressestelle@caritas-rheinberg.de](mailto:pressestelle@caritas-rheinberg.de), [k.funk@caritas-rheinberg.de](mailto:k.funk@caritas-rheinberg.de) mit dem Betreff „Eilige Presseanfrage wegen unterstellter Kindesgefährdung durch die katholische „Familienhilfe“ der Caritas des RBK.“ gesendet. In Kopie zu dieser E-Mail stehen – an dem von Ihnen zum Anlass dieser E-Mail gemachten Sachverhalt – **unbeteiligte Dritte**.

Die E-Mail hat folgenden Inhalt:

*„Die Damen und Herren,*

*In einem Fall einer Meldung einer angeblichen Kindeswohlgefährdung, durch die „Familienhilfe der Caritas“ des Rheinisch-Bergischen-Kreises bzw. der Frau Osterhold, wurden einer Familie in einer Nacht und Nebelaktion ihre 3 Kinder weggenommen.*

*Die Gefährdungsmeldung entsprach nicht der gesetzlichen Definition „Kindeswohlgefährdung“ und den üblichen Verfahrensstandards.*

*Frau Osterhold, die seit Wochen „die Familienhilfe“ vor Ort durchgeführte, hatte lediglich nur eine Tagesgefährdungsmeldung ans Jugendamt GL abgesetzt und keine Feststellungen zur akuten oder einer latenten Gefährdungslage getroffen. Für den gesamten Zeitraum „ihrer Betreuung“ liegen keine Meldungen zu einer chronischen oder akuten elterli-*



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

*chen Überforderung vor. Dass die Eltern als „arm“ zu bezeichnen sind, ist bekannt. Entsprechende finanzielle Förderungsanträge zur Kinder- und Jugendhilfeerziehung wurden unterlassen.*

*In sittenwidriger Weise bzw. durch arglistige Täuschung hat Frau Osterhold sich eine Unterschrift Tage vor der Absetzung ihrer Tagesmeldung ans Amt erschlichen, ohne den Inhalt der betreuten und frisch-operierten Mutter mitzuteilen.*

*Vernachlässigung wird definiert, als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.*

*Wenn Frau Osterhold eine Erziehungsunfähigkeit bei der Mutter bemängelt, die mit einem Bindungsdefizit eingehen soll, ist es verwunderlich, dass diese "Diagnose" "Bindungsunfähigkeit", einhergehend mit einer Gefährdung, nicht schon früher festgehalten und mitgeteilt worden sind.*

**Fragen:**

*Ist Frau Osterhold qualifiziert, die Feststellungen verschiedener „Unfähigkeiten“ überhaupt treffen zu können?*

*Welche beruflichen Qualifikationen berechtigten Frau Osterhold in der „Familienhilfe“ tätig werden zu können?*

*Warum wurde in der Coronakrise, zur Abwehr der angeblichen Kindeswohlgefährdung im Haushalt der betroffenen Eltern, für die Kinder keine Hilfsangebote durch die christliche Familienhilfe angeboten bzw. beim Jugendamt beantragt, um eine Gefährdung zu bekämpfen?*

*Wie bewerten Sie die Kritik, dass ein katholischer freier Träger über Gefährdungsmeldungen Kinder und Jugendliche, in partnerschaftlicher Kooperation mit dem Jugendamt, zur Sicherung des finanziellen Überlebens und der Daseinsberechtigung anderer katholischer Einrichtungen als Humankapital bzw. als Kapitalanlage benutzt?*



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

*Ist die „katholische Ad Hoc – Gefährdungsmeldung“, trotz eines langen Beobachtungszeitraums durch die „Familienhilfe, die dazu führte, dass nunmehr zwei Kinder in „katholischen Einrichtungen“ gegen ihren Willen ihr Dasein fristen müssen, Ausdruck einer Gefälligkeit, mit „Geschmäcke“, auf Gegenseitigkeit im Organisationseinheit der katholischen Kirche zulasten der Betroffenen?*

*Sind vorurteilslose Feststellungen einer Kindeswohlgefährdung, durch Mitarbeiter/innen im katholischen Unternehmensverbund eigener wirtschaftlicher Interessen und vertraglicher Kooperation mit dem Jugendamt, jene Kinder diesen Einrichtungen zuzuführen, tatsächlich in Unabhängigkeit erfolgt?*

*Ist Ihnen bekannt, dass die Kindeseltern, die von Hartz IV abhängig sind, beim Kindesvater wurde die Zahlung sogar jetzt eingestellt, für die zwangsweise Unterbringen ihrer Kinder vom Jugendamt zur Zahlung von je 6500,- aufgefordert wurden, allerdings finanzielle Erziehungshilfe nie in Erwägung gezogen wurden?*

*Wie bewerten Sie die Haltung vieler katholischen Glaubensbrüder im Nationalsozialismus –mit vertraglicher Zustimmung vom Kreuze auf zum Hakenkreuz – in heutiger Zeit vereinbarter Dienerschaft von teils willkürlichen Gewalttaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Staates in heutiger Zeit?*

*Für Ihre veröffentlichungsfähige Stellungnahme habe ich mir den 24.06.22 notiert.*

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

*Heinz Faßbender  
Journalist“*

Hierzu:



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

### **1. Bezeichnung „Presseanfrage“ nur Tarnung für Pranger-E-Mail**

Diese E-Mail entspricht bereits nicht den Anforderungen, die an eine (redliche) Presseanfrage zu stellen sind. Diese E-Mail und die dort enthaltenen haltlosen Vorwürfe sind von Ihnen an einen größeren Verteiler (in Kopie) gesendet worden – schon aus diesem Grund kann Ihre E-Mail nicht als Presseanfrage eingeordnet werden. Presseanfragen sind Teil der publizistischen Sorgfaltspflicht, die es u.a. erfordert, dass Inhalt und Wahrheitsgehalt von Nachrichten **vor der Veröffentlichung** überprüft werden müssen. Sie haben durch Ihre E-Mail die Vorwürfe bereits gegenüber einem unbestimmten, größeren Publikum verbreitet. Der von Ihnen gewählte Betreff „Presseanfrage“ soll lediglich als Tarnung für Ihre eigentliche Absicht dienen: Durch die Verbreitung Ihrer haltlosen Vorwürfe gegenüber Dritten versuchen Sie, unseren Mandanten unter Druck zu setzen und den Ruf unseres Mandanten durch diese Vorwürfe zu schädigen. Ihre Vorwürfe sind aus der Luft gegriffen.

### **2. Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen**

Unser Mandant äußert sich **zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen** und aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich nicht gegenüber Journalisten zu Sachverhalten wie dem von Ihnen angesprochenen Fall.

### **3. Grundsätzliche Erläuterung zu Verfahren bzgl. § 8a SGB VIII und § 4 KKG**

Unser Mandant kann sich, wie erwähnt, nicht zu individuellen Fällen in detaillierter Weise äußern, die Persönlichkeitsrechte oder Datenschutzrechte Dritter berühren (insbesondere von Personen, die von den Verfahren nach § 8a SGB VIII betroffen sind).

Möglich ist unserem Mandanten, Ihnen ausführlicher seine Tätigkeit und den grundsätzlichen Verfahrensablauf, der gesetzlich detailliert u.a. in § 8a SGB VIII und § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) geregelt ist und in Fällen einer Kindeswohlgefährdung zum Tragen kommt, zu erläutern.

Der von Ihnen angesprochene Fall berührt den in § 8a SGB VIII geregelten Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, der ausweislich der gesetzlichen Vorschrift **dem Jugendamt zukommt**.



Nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII hat das Jugendamt – in den Fällen, in denen es erforderlich ist – auch Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Um eine Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen abzuwenden, sind nach § 4 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 6 KKG staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder -pädagogen befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden und eine Abwendung der Gefährdung nach § 4 Abs. 1 KKG ausscheidet oder ein entsprechendes Vorgehen erfolglos ist. Als Wohlfahrtsverband entscheidet unser Mandant **nicht** über eine Kindeswohlgefährdung, sondern gibt nur, in notwendigen Fällen, Informationen (u.a. Beobachtungen zu Erziehungsverhalten) an das Jugendamt. Die Entscheidungsbefugnis über die Erforderlichkeit eines Tätigwerdens, um eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen abzuwenden, **obliegt ausschließlich dem Jugendamt.**

In einem solchen Fall sind die Betroffenen vorab auf dieses Vorgehen hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Die im Rahmen dieses Verfahrens unserem Mandanten obliegenden Pflichten werden durch unseren Mandanten bzw. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets sorgfältig eingehalten und gewissenhaft getroffen. In bestimmten gesetzlichen Fällen ist zudem nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen eine externe – insoweit erfahrene – Fachkraft hinzuziehen. Auch dieser Bestimmung kommt unser Mandant nach. Unser Mandant arbeitet gemeinsam mit den Betroffenen und erklärt ihnen ausführlich und transparent die jeweilige Einschätzung und die daraus resultierenden weiteren Verfahrensschritte. Diese Aufklärung wird von unserem Mandanten bzw. durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter protokolliert.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anforderungen an das Verfahren wie auch die transparente Arbeit unseres Mandanten ist belegt, dass Ihre Vorwürfe haltlos sind.



#### 4. Zu den Vorwürfen im Einzelnen:

##### a.

Sie behaupten, dass eine von unserem Mandanten bzw. seinen Mitarbeitern vorgenommene Meldung zur Kindeswohlgefährdung nicht der gesetzlichen Definition der „Kindeswohlgefährdung“ und den üblichen Verfahrensstandards entsprochen hätte:

*„Die Gefährdungsmeldung entsprach nicht der gesetzlichen Definition „Kindeswohlgefährdung“ und den üblichen Verfahrensstandards.“*

Hierzu:

Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Unser Mandant und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an die Verfahrensstandards gehalten und nehmen erforderliche Gefährdungsmeldungen in den Fällen vor, in denen diese aufgrund der gesetzlichen Vorgaben angezeigt und notwendig sind.

Sie haben unserer Mandantschaft zu diesem Verdacht bzw. dieser Unterstellung keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei einer Anhörung hätte unser Mandant diesen Vorwurf bestritten.

##### b.

Sie behaupten, unser Mandant bzw. seine Mitarbeiterinnen hätten es in vorwerfbarer Weise unterlassen finanzielle Förderungsanträge zur Kinder- und Jugendhilfeerziehung in dem von Ihnen benannten Fall zu stellen:

*„Frau Osterhold, die seit Wochen „die Familienhilfe“ vor Ort durchgeführte, hatte lediglich nur eine Tagesgefährdungsmeldung ans Jugendamt GL abgesetzt und keine Feststellungen zur akuten oder einer latenten Gefährdungslage getroffen. Für den gesamten Zeitraum „ihrer Betreuung“ liegen keine Meldungen zu einer chronischen oder akuten elterlichen Überforderung vor. Dass die Eltern als „arm“ zu bezeichnen sind, ist bekannt. Entsprechende finanzielle Förderungsanträge zur Kinder- und Jugendhilfeerziehung wurden unterlassen.“*



Hierzu:

Diese Behauptung ist falsch. Unser Mandant ist als Wohlfahrtsverband nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften weder zuständig noch berechtigt finanzielle Förderungsanträge zu stellen. Diese Anträge sind entweder durch die Eltern oder, falls vorliegend, einen Vormund zu stellen.

**c.**

Sie behaupten, eine Mitarbeiterin unseres Mandanten habe sich in sittenwidriger Weise bzw. durch arglistige Täuschung eine Unterschrift der Mutter erschlichen:

*„In sittenwidriger Weise bzw. durch arglistige Täuschung hat Frau Osterhold sich eine Unterschrift Tage vor der Absetzung ihrer Tagesmeldung ans Amt erschlichen, ohne den Inhalt der betreuten und frisch-operierten Mutter mitzuteilen.“*

Hierzu:

Diese Behauptung ist falsch. Unser Mandant bzw. die von Ihnen genannte Mitarbeiterin hat sich nicht durch sittenwidrige Weise bzw. durch arglistige Täuschung der Mutter eine Unterschrift erschlichen. Alle Verfahrensschritte werden grundsätzlich mit den betroffenen Personen ausführlich und detailliert besprochen.

**d.**

Sie haben weiter über die angebliche Benutzung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit Gefährdungsmeldungen, die in partnerschaftlicher Kooperation mit dem Jugendamt einem katholischen freien Träger zur Sicherung des finanziellen Überlebens und Daseinsberechtigung anderer katholischer Einrichtungen als Humankapital bzw. als Kapitalanlage, berichtet:

*„Wie bewerten Sie die Kritik, dass ein katholischer freier Träger über Gefährdungsmeldungen Kinder und Jugendliche, in partnerschaftlicher Kooperation mit dem Jugendamt, zur Sicherung des finanziellen Überlebens und der Daseinsberechtigung anderer katholischer Einrichtungen als Humankapital bzw. als Kapitalanlage benutzt?“*

Hierzu:





Der mit dieser „Frage“ verbundene Vorwurf ist falsch. Es handelt sich um eine wüste und haltlose Unterstellung, die lediglich als (Suggestiv-)Frage getarnt ist. Unser Mandant, ein Wohlfahrtsverband, nimmt die ihm obliegenden Aufgaben im Rahmen der zum Kindeswohl bestehenden Gesetze wahr. Er ist in dieser Funktion als Wohlfahrtsverband weder zuständig noch berechtigt über eine Inobhutnahme oder die Unterbringung von betroffenen Kindern zu entscheiden. Diese Entscheidungskompetenz steht allein dem zuständigen Jugendamt zu.

**e.**

Sie werfen unserem Mandanten vor, dass er „katholische Ad Hoc – Gefährdungsmeldungen“ machen würde und diese Ausdruck eines „Geschmäckles“ seien:

*Ist die „katholische Ad Hoc – Gefährdungsmeldung“, trotz eines langen Beobachtungszeitraums durch die „Familienhilfe, die dazu führte, dass nunmehr zwei Kinder in „katholischen Einrichtungen“ gegen ihren Willen ihr Dasein fristen müssen, Ausdruck einer Gefälligkeit, mit „Geschmäckle“, auf Gegenseitigkeit im Organisationseinheit der katholischen Kirche zulasten der Betroffenen?*

Hierzu:

Der mit dieser „Frage“ verbundene Vorwurf ist falsch. Es handelt sich um eine wüste und haltlose Unterstellung, die lediglich als (Suggestiv-)Frage getarnt ist. Es handelt sich gerade nicht um eine Ad hoc Mitteilung (s.o.). Unser Mandant bzw. seine Mitarbeiter haben keine Entscheidungsbezugnis oder Wirkmacht bezüglich der Entscheidung über eine Inobhutnahme oder Unterbringung. Die Entscheidung obliegt allein dem zuständigen Jugendamt.

**f.**

Sie werfen unserem Mandanten in Form einer Suggestivfrage vor, dass eine Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung nicht in Unabhängigkeit erfolgen würde:

*„Sind vorurteilslose Feststellungen einer Kindeswohlgefährdung, durch Mitarbeiter/innen im katholischen Unternehmensverbund eigener wirtschaftlicher Interessen und vertraglicher Kooperation mit dem Jugendamt, jene Kinder diesen Einrichtungen zuzuführen, tatsächlich in Unabhängigkeit erfolgt?“*



Hierzu:

Der mit dieser „Frage“ verbundene Vorwurf ist falsch. Es handelt sich erneut um eine wüste und haltlose Unterstellung, die lediglich als (Suggestiv-)Frage getarnt ist. Sie verkennen erneut, dass eine Feststellung einer Kindeswohlgefährdung **nicht** durch unseren Mandanten als Wohlfahrtsverband, sondern durch das zuständige Jugendamt erfolgt. Ebenfalls entscheidet das zuständige Jugendamt entsprechend verschiedenen Kriterien (z.B. Kapazitätsauslastung in verschiedenen Einrichtungen, altersspezifisches Beratungsangebot), alle orientiert am Wohl der betroffenen Kinder, über eine Unterbringung.

**g.**

Auch die folgende Äußerung bzw. Frage kann nicht zugeordnet oder in einen verständlichen Zusammenhang zu der Arbeit unseres Mandanten gestellt werden:

*„Wie bewerten Sie die Haltung vieler katholischen Glaubensbrüder im Nationalsozialismus –mit vertraglicher Zustimmung vom Kreuze auf zum Hakenkreuz – in heutiger Zeit vereinbarter Dienerschaft von teils willkürlichen Gewalttaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Staates in heutiger Zeit?“*

Hierzu:

Unser Mandant sind „keine willkürlichen Gewalttaten und Verbrechen gegen die Menschlichkeit des Staates in heutiger Zeit“ bekannt, mit denen er in irgendeinem Zusammenhang oder Verbindung stehen würde. Diese Anschuldigung kann nicht zugeordnet werden.

Die vorstehenden Falschbehauptungen und Diffamierungen sind in erheblicher Weise rufschädigend.

Sie haben unserer Mandantschaft zu den Vorwürfen bzw. Unterstellungen keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bei einer Anhörung hätte unser Mandant alle Vorwürfe bestritten.



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

## II.

### Zum Rechtlichen

Die Äußerung verletzt in mehrfacher Sicht rechtswidrig die (Unternehmens-)Persönlichkeitsrechte unseres Mandanten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 (und Art. 19 Abs. 3) GG.

#### 1. Unwahre Tatsachenbehauptungen

Wie unter Ziff. I dargestellt, stellen Sie unwahre Tatsachenbehauptungen in Bezug auf unseren Mandanten auf bzw. erwecken einen falschen Eindruck.

Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen ist ebenso wie das Erwecken eines falschen Eindrucks unzulässig, weil derartige Äußerungen nicht vom Schutzbereich der in Art. 5 Abs. 1 GG geregelten Meinungsäußerungsfreiheit umfasst sind.

*BVerfG NJW 1999, 1322; BVerfG 2003, 1856*

Ferner sei darauf hingewiesen, dass nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass seine ehrabträglichen Behauptungen wahr sind.

*BGH NJW 1985, 1621, 1622; BGH 1996, 1131, 1133*

Ein entsprechender Beweis kann denklingsch nicht erbracht werden, weil die streitgegenständlichen Behauptungen schlicht falsch sind.

Selbst bei (falscher) Einordnung der Äußerungen als Meinungsäußerung wären diese unzulässig.

Denn nach der ständigen Rechtsprechung des BGH und des BVerfG sind auch Meinungsäußerungen unzulässig, wenn der Meinungsäußerung ein erwiesener falscher oder bewusst unwahrer Tatsachenkern zugrunde liegt, vgl. BGH NJW 2015, 773 (775):

*„Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern oder ist die mit ihr verbundene und ihr zugrunde liegende Tatsachenbehauptung*



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

*erwiesen unwahr, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück (Senat, NJW-RR 2017, 98 = VersR 2016, 938 Rn. 51 – Pressebericht über Organentnahme; BVerfGE 90, 241 [248 f.] = NJW 1994, 1779; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 33 f.).“*

Anknüpfungspunkte für die Äußerungen liegen – wie unter Ziff. I. dargestellt – nicht vor.

## 2. Verletzung der Grundsätze der Verdachtsberichterstattung

Sie berichten u.a. über Strafvorwürfe und berufsrechtliche Pflichtverstöße in Bezug auf unseren Mandanten.

Eine Veröffentlichung entsprechender Vorwürfe ist nach der Rechtsprechung des BGH ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn

*„vor Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung **hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt** angestellt werden. Sie sind für die Medien grundsätzlich **strenger als für Privatleute**. An die Wahrheitspflicht [...] sind die **Anforderungen umso höher, je schwerwiegender die Äußerung das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt**. Erforderlich ist jedenfalls ein **Mindestbestand an Beweistatsachen**, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Die Darstellung darf **keine Vorverurteilung** des Betroffenen enthalten; sie darf also nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine **Stellungnahme des Betroffenen einzuholen**. Schließlich muss es sich um einen **Vorgang von gravierendem Gewicht** handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.“*

*BGH, Urt. v. 18.11.2014, Az.: VI ZR 76/14 = NJW 2015, 778 (779)*

Hieran gemessen haben Sie insbesondere folgende Voraussetzungen nicht eingehalten:

- Sie haben unseren Mandant zu den Vorwürfen nicht angehört und demzufolge auch keine Stellungnahme berücksichtigt. Bei einer Anhörung hätte unser Mandant sämtliche



Vorwürfe – wie unter Ziff. I. geschehen – bestritten. An dieser Stelle heben wir nochmals hervor, dass die von Ihnen als „Presseanfrage“ getarnte E-Mail die Sinnhaftigkeit einer vertraulichen und den journalistischen Sorgfaltsstandards entsprechenden Presseanfrage ad absurdum führt: Sie erheben schwerste Vorwürfe gegenüber einem unbestimmten Personenkreis und machen eine Mitarbeiterin unseres Mandanten vollständig identifizierbar.

- Ein Mindestbestand an Beweistatsachen für Ihre Vorwürfe liegt nicht vor (vgl. Ziff. I). Die Vorwürfe sind – wie dargestellt – allesamt falsch.
- Sie berichten in vorverurteilender Weise (Arglistige Täuschung, Sittenwidrigkeit).

Jede einzelne genannte fehlende Voraussetzung für eine Verdachtsberichterstattung führt für sich genommen bereits zur Unzulässigkeit der Berichterstattung. Erst recht ist der Artikel in der Gesamtschau der einzelnen Rechtsverletzungen unzulässig.

### III.

#### Rechtsfolgen

Unser Mandant hat gegen Sie gemäß § 1004, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 3 GG sowie §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186, 187 StGB einen Anspruch auf Unterlassung der Rechtsverletzung bezüglich der Äußerungen. Ferner hat sie einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Rechtsverfolgungskosten.

#### 1. Unterlassungsanspruch

Wir geben Ihnen die Gelegenheit, einen gerichtlichen Rechtsstreit über Ihre Unterlassungsverpflichtung zu vermeiden. Durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung können Sie die Wiederholungsgefahr bzw. den Unterlassungsanspruch beseitigen. Die bloße Nichtwiederholung oder Löschung Ihrer unzulässigen Darstellungen ist nach der Rechtsprechung hierzu nicht ausreichend. Einen (Muster-)Entwurf einer insofern ausreichenden strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung haben wir unseren Schreiben beigelegt.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Sie daher auf, unverzüglich, spätestens aber bis



**Montag, den 18.07.2022, 12 Uhr,**

gegenüber unserem Mandanten zu unseren Händen eine rechtsverbindlich unterzeichnete strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der Sie sich zur Unterlassung der unter Ziff. I. beschriebenen Handlungen verpflichten. Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit ist eine Fristverlängerung ausgeschlossen.

Die Übersendung der Unterlassungserklärung vorab per Telefax oder E-Mail wahrt diese Frist, sofern die anschließende Übersendung der Unterlassungserklärung im Original unverzüglich nachfolgt.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, den unserem Mandanten zustehenden Anspruch auf Schadensersatz dem Grunde nach bis **Montag, den 18.07.2022**, anzuerkennen.

## **2. Freistellung bzgl. Rechtsanwaltskosten**

Aus den Grundsätzen der auftragslosen Geschäftsführung gemäß §§ 683, 677, 670 BGB und des Schadensersatzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB kann unser Mandant zudem den Ersatz der ihr durch unsere Tätigkeit entstandenen Kosten gemäß nachstehender Aufstellung verlangen:

### **Gegenstandswert: EUR 35.000**

1,5 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.554,00 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.574,00 €
<u>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>299,06 €</u>
<b><u>Zu zahlender Betrag</u></b>	<b><u>1.873,06 €</u></b>

Wir fordern Sie daher auf, die Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt **1.873,06 €** unter Angabe unseres Az. auf unser auf dem Briefkopf angegebenes Kanzleikonto bis spätestens

**Freitag, den 22.07.2022 (Zahlungseingang),**



BROST CLABEN  
MEDIENKANZLEI

zu zahlen.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich unser Mandant ausdrücklich vor. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, werden wir den einstweiligen Rechtsschutz bemühen.

Dieses Schreiben ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

R. Bücher

Dr. Lucas Brost  
Rechtsanwalt

Rechtsanwältin